

Martin Kraska

Zürich, den 22.02.2010

Überbracht

OG
Klausstr. 4
8008 Zürich

Berufungs- & Beanstandungs-Begründung Kostenbeschwerde

in re

Präsidialverfügung Geschäfts-Nr. SU100002/Z2/eh vom 09.02./**18.02.**2010, I. Str.K., OG, mitwirkend OR Dr. F. Bollinger, Präsident i.V. & GSin lic. iur. J. Stark, kostenfrei

Beschluss Geschäfts-Nr. SU100002/Z1/eh vom 20.01.2010, I. Str.K., OG, mitwirkend OR Dr. F. Bollinger, Vorsitzender, lic. iur. S. Volken, ORin lic. iur. L. Chitvanni & GSin lic. iur. J. Stark, kostenfrei

Urteil und Verfügung Prozess Nr. GU090114/U vom 24.09.2009, Einzelrichter für Zivil- und Strafsachen, mitwirkend gesetzwidrige, begründet abgelehnte, strafrechtlich relevant schuldhaft strafbare Ersatzrichterin lic. iur. B. van de Graaf & GS lic. iur. R. Merz u. Hr. Betschmann, kostenpflichtig CHF 800

betr.

Statthalteramt des Bezirkes Zürich, Strafverfügung Nr. ST.2008.6590, Selnaustr. 32, PF, 8090, Einsprachegegnerin

ca.

Martin Kraska,

Individualbeschwerdeführer(IBf)

rechtfertigen sich innert *erstreckter* Frist *Wiederholung & Ergänzung* folgender

A Anträge

1. Es sei gerichtlich *Freispruch* von Schuld und Strafe unter KEF festzustellen.
2. Es sei dem Einsprecher schriftlich ein lückenlos und vollständig erstelltes Gerichtsprotokoll der vorzeitig abgebrochenen Hauptverhandlung vom 24.09.2009 innert nützlicher Frist kostenlos zwecks gehöriger Begründung der Berufung zuzustellen.
3. Es sei das *a priori* menschenrechts-, bundesverfassungs- & gesetzwidrige Urteil und die ebenso rechtswidrige Verfügung Prozess Nr. GU090114/U vom 24.09.2009, Einzelrichteramt für Zivil- und Strafsachen, BGZ, Bezirksrichterin Dr. C. Bühler, mitwirkend vorsätzlich menschenrechts-, bundesverfassungs- & gesetzwidrige, ad hoc begründet abgelehnte, strafrechtlich relevant schuldhaft strafbare Ersatzrichterin lic. iur. B. van de Graaf & GS lic. iur. R. Merz, kostenpflichtig CHF 800 *ex tunc* vollständig nichtig zu erklären & unter KEF zu Gunsten des IBf's vollumfänglich aufzuheben.
4. Es sei auch die Strafverfügung Nr. ST.2008.6590 *ex tunc* vollständig nichtig zu erklären & unter KEF zu Gunsten des IBf's vollumfänglich aufzuheben.
5. Es sei *unentgeltlich* Prozessführung, *unentgeltlich* Prozessvertretung und aufschiebende Wirkung zu gewähren; **Beilage r & w.**
6. Es sei ***adhäsionsweise*** kostendeckende Entschädigung (§ 43-1/2/3 StPO), *angemessene* Genugtuung & *wirksamen* punitive damage im Ausmass der *restitutionis ad integrum quo ante* zu gewähren, alles unter Kosten- & Entschädigungsfolgen zu Gunsten des IBf's.
7. Es sei sämtliche Kosten auch dieses Verfahrens den Vorinstanzen, allenfalls durch sein verwerfliches oder leichtfertiges Benehmen dem/r FalschverzeigerIn und Einsprachegegnerin (§ 42-1 iVm 43-4 StPO) **persönlich** weiter aufzuerlegen.
8. Es sei *vorsätzliche* Verletzung von EMRK Art. 6-1/2, 7, 8-1/2, 13, 14, 17 & 18 ff, von Self-Executing-Völkerrechtes/Gesetzes/Amtes wegen *self-executing* festzustellen.
9. Es sei von Self-Executing-Völkerrechtes/Gesetzes/Amtes wegen *self-executing* gegen Unbekannt
 - gestützt auf Art. 13 *Self-Executing*-EMRK in Verbindung mit StPO §§ 21, 349 ff
 - völkerrechtlich *self-executing* verfahrensgarantiert wegen dringenden Verdachts vorsätzlichen, officialdeliktisch strafrechtlich relevant schuldhaft strafbaren Amtsmissbrauchs, ungetreuer Amtsführung, Irreführung der Rechtspflege, Falschanzeige, Begünstigung & Verletzung von *Self-executing*-Völkerrecht wider besseres Wissen
 - hinsichtlich böswilliger Missachtung des völkerrechtlich verfahrensgarantiert *self-executing* rechtlichen Anspruchs auf formelles und materielles Gehör betr.

EMRK Art. 6-1/2/3-verfahrensgeschützter *Self-executing-Unschuldsvermutung* - **ius cogens** – Strafuntersuchung self-executing anhand zu nehmen.

10. Es sei der völkerrechtlich verfahrensgarantiert unverjähr-, unverzicht- & unantastbar self-executing rechtliche Anspruch auf formelles und materielles Gehör des IBF's gem. EMRK Art. 6-1/2/3 i.V.m. Art. 13 ff zu gewähren, zu gewährleisten, zu verwirklichen und unverzüglich zur gesetzlichen Hauptverhandlung zwecks Untersuchung, öffentlicher Beratung, öffentlicher Beurteilung und öffentlicher Verkündung zu laden.

B Begründung

EMRK Art. 17 Verbot des Missbrauchs der Rechte

- (1) Die EMR-Konvention ist nicht so auszulegen, als begründe sie für einen Staat, vertreten durch strafrechtlich relevant schuldhaft strafbaren lic. iur. Hans Jost Zemp & strafbare Ersatzrichterin lic. iur. B. van de Graaf & GS lic. iur. R. Merz das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, die in der Konvention unantast-, unverzicht- & unverjährbar festgelegten Rechte und Freiheiten wie die Unschuldsvermutung, den gesetzmässigen Richter etc. abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als es in der Konvention vorgesehen ist.

EMRK Art. 18 Begrenzung der Rechtseinschränkungen

- (2) Die nach dieser Konvention zulässigen Einschränkungen der genannten Rechte und Freiheiten dürfen nur zu den vorgesehenen Zwecken erfolgen.

EMRK Art. 6 Recht auf ein faires Verfahren

- (1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; ...
- (2) Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.
- (3) Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:
- a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden;
 - b) ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben;

- c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;
- d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten;

EMRK Art. 7 Keine Strafe ohne Gesetz

- (3) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere als die zur Zeit der Begehung angeordnete Strafe verhängt werden.

EMRK Art. 13 Recht auf wirksame Beschwerde

- (4) Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.

EMRK Art. 14 Diskriminierungsverbot

- (5) Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status als Fahrzeughalter zu gewährleisten.
- (6) Es ist **Vormerk** zu geben und zu nehmen, dass die Richtigkeit der Begründungen aller Urteile/Strafverfügung etc. infolge vorsätzlich böswillig strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar erfolgter Falschinterpretation/Falschanwendung einschlägigen *Self-Executing-Völkerrechts*, Bundesverfassung, Gesetzes & Strafprozessordnung etc. vollständig bestritten wird und daher die Begründung in ihrer allergrössten Bedeutungslosigkeit nicht zu hören.
- (7) Gestützt auf Einvernahme vom 21.04.2009, 3:05pm, welches der im Nachhinein angeblich zuständige untersuchende, im Voraus vorverurteilt habende Einsprachegegner in **Personalunion** durchgeführt hat, wird der völkerrechtlich verfahrensrechtlich unantast-, unverzicht- & unverjährbar self-executing rechtliche Anspruch des Einsprechers & Opfers auf materielles und formelles Gehör hinsichtlich EMRK Art. 6-1/2/3 etc. und hinsichtlich auch unentgeltlicher Prozessführung & unentgeltlicher Prozessvertretung hiermit vollumfänglich wiederholt;
vgl. beizuziehende Gerichtsakten
- (8) Aufgrund der Akteneinsichtnahme ergab sich, dass die vorgelegten Akten dem Stadtrichteramt Zürich zur Durchführung des kostenpflichtigen ordentlichen Strafverfahrens zu überweisen gewesen waren.

- (9) Ebenfalls aufgrund der erwähnten Akteneinsicht ergab sich gleichzeitig, dass keine Anordnung des Regierungsrates vorgefunden werden konnte, wonach vorliegende Strafverfügung vom 20.10.2008 dem Statthalteramt gem. § 350 StPO jemals mitgeteilt wurde.
- (10) Daher ist bis zum Beweis des Gegenteiles davon auszugehen, dass die in der Vorladung aufgeführte Einsprachegegner, nämlich das Statthalteramt des Bezirkes Zürich, nicht passiv legitimiert war, als Einsprachegegner für das vorzeitig abgebrochene Hauptverfahren vom 24.09.2009 etc. rubrifiziert worden zu sein und demzufolge am 24.09.2009 somit gar keine sachnotwendig allfällige Einsprachegegnerin weder vorgeladen noch anwesend gewesen war.
- (11) Als unzuständige Einsprachegegnerin hat das Statthalteramt bis zum Beweis des Gegenteiles demzufolge keinerlei Amtsbefugnis betr. Kognition, Strafverfügung Nr. ST.2008.6590, Durchführung von Untersuchungshandlungen beispielsweise von Einvernahmen, Parteistellung als Einsprachegegnerin oder mangelhafter Beizug nachgewiesen unvollständiger Gerichtsakten.
- (12) Aufgrund der erwähnten Akteneinsicht hat sich weiter ergeben, dass die vorgefundenen Gerichtsakten unvollständig waren und sind;
vgl. beizuziehende unvollständige Gerichtsakten
- (13) Dadurch wird die Tatsache und Wahrheit gem. Art. 254 StGB *vorsätzlich* amtsmissbräuchlich unterdrückt, dass im angegebenen Zeitraum [1993 - 2007] keine rechtskräftige Verurteilung zu Schuld und Strafe im Zusammenhang mit den fraglichen und unvollständigen Gerichtsakten aktenkundig war und ist und der IBf demzufolge über einen tadellosen Leumund verfügt;
vgl. beizuziehende unvollständige Gerichtsakten
- (14) Somit kann einstweilen zusammengefasst werden, dass das unzuständige Statthalteramt des Bezirkes Zürich, vertreten durch strafverzeigten, als befangen, parteiisch und feindschaftlich abgelehnten lic.iur. H.J. Zemp, I. Statthalter-Stv., vorsätzlich strafrechtlich relevant schuldhaft völkerrechtlich officialdeliktisch self-executing strafbar amtsmissbräuchlich (StGB Art. 312), wider besseres Wissen, in Ausübung ungetreuer Amtsführung (StGB Art. 314), böswillig Falschanzeige & Irreführung der Rechtspflege etc. (StGB Art. 302 ff) die Art. 6-1/2/3 ff-EMRK-verfahrensgarantiert *self-executing Unschuldsvermutung* des unbescholten geltenden IBf's & Opfers wiederholt und fortgesetzt in *schwerwiegender Weise* verletzt hat und vorsätzlich in Verletzung von EMRK Art. 14 diskriminiert.
- (15) Somit ist gem. Minimalanforderungen¹ von EMRK Art. 13 i.V.m. § 21/22 StPO im Sinne der Inkorporations-, Rechtsmittel-, polizeilichen, gerichtlichen Untersuchungs-, öffentlichen Beratungs-, öffentlichen Beurteilungs-, öffentlichen Verkündungs-, Sanktionierungs-, Wiedergutmachungs- & Präventionspflicht für das **civil right** des IBf's hinsichtlich seines widerrechtlich verletzten rechtlichen Anspruchs auf materielles und formelles Gehör betr. dessen self-executing-Unschuldsvermutung und unentgeltliche Prozessführung/Rechtsvertretung von Völkerrechtes/Gesetzes/Amtes wegen *self-executing* vorzugehen.

¹ **Universeller Menschenrechtsschutz**, Walter Kälin/Jörg Künzli, ISBN 3-7190-2459-8, 2005, II. Innerstaatliche Durchsetzung der Menschenrechte, 1. Überblick, S.176 ff

- (16) BGG Art. 68-1 Das Bundesgericht bestimmt im Urteil, ob und in welchem Mass die Kosten der obsiegenden Partei von der unterliegenden zu ersetzen sind. Gemäss BGG Art. 68-2 wird die unterliegende Partei in der Regel verpflichtet, der obsiegenden Partei nach Massgabe des Tarifs des Bundesgerichts alle durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen. Das Gemeinwesen ist bei Obsiegen nicht entschädigungsberechtigt, wohl aber bei Unterliegen nach den normalen Regeln *entschädigungs verpflichtet*² (BGG Art. 68-1/2).
- (17) Gem. § 97 GVG sind Ersatzrichterin lic. iur. B. van de Graaf & Hans Jost Zemp von der Amtsausübung als angebliche/r Richter/In von Amtes wegen ausgeschlossen oder liegt gegen Ersatzrichterin lic. iur. B. van de Graaf & Hans Jost Zemp ein Ablehnungsgrund vor, so zeigen Ersatzrichterin lic. iur. B. van de Graaf & Hans Jost Zemp dies ohne Verzug an. Besteht ein Ablehnungsgrund, erklären Ersatzrichterin lic. iur. B. van de Graaf & Hans Jost Zemp, ob die Ersatzrichterin lic. iur. B. van de Graaf & Hans Jost Zemp selbst den Ausstand verlangen. Stellen die Ersatzrichterin lic. iur. B. van de Graaf & Hans Jost Zemp die Ablehnung den Parteien anheim, wird ihnen hierfür eine kurze Frist angesetzt.
- (18) Gem. § 102-1 GVG hat der IBf ausdrücklich nicht auf den Ausstand von Ersatzrichterin lic. iur. B. van de Graaf & Hans Jost Zemp verzichtet, weshalb das ganze Verfahren vor der/m abgelehnten/ausgeschlossenen Hans Jost Zemp und jeder Entscheid, an welchem Ersatzrichterin lic. iur. B. van de Graaf & Hans Jost Zemp teilgenommen haben, anfechtbar sind. Bei Ablehnung wirkt die Anfechtbarkeit von der Stellung des Begehrens an. Die Anfechtung erfolgt auf dem Rechtsmittelweg.
- (19) Gestützt § 102-2 GVG haben Ersatzrichterin lic. iur. B. van de Graaf & Hans Jost Zemp einerseits ihre Meldepflicht im Sinne von § 97 GVG vorsätzlich verletzt und andererseits ist der Ablehnungsgrund vorfrageweise zu Beginn der abgebrochenen Hauptverhandlung vom 24.09.2009; resp. jedenfalls vor Eröffnung des Endentscheids, gegenüber dem BGZ im frühesten möglichen Zeitpunkt persönlich zur Kenntnis gebracht worden, weshalb der IBf als zur Ablehnung Berechtigter die gesetzliche Aufhebung aller Strafverfügungen/Entscheide/Urteile auch auf dem Rechtsmittelweg verlangt; **vgl. Gerichtsprotokoll S. 3**
- (20) Ersatzrichterin lic. iur. B. van de Graaf & Hans Jost Zemp haben beliebt, weder ihrer gesetzlichen Meldepflicht innert nützlicher Frist zu genügen noch haben sie die Begründung für dessen Ausstand/Ablehnung bestritten.
- (21) Somit liegen gesetzlich rechtsgenügend begründet & unwidersprochen nachgewiesenen Gründe nach wie vor zum/r unstrittigen Ausstand/Ablehnung gegenüber Ersatzrichterin lic. iur. B. van de Graaf & von Hans Jost Zemp vor.
- (22) Art. 96 GVG S. 324 N 2: Die Beteiligung der/s Ersatzrichterin lic. iur. B. van de Graaf & abgelehnten Hans Jost Zemp in den hängigen Verfahren ist in dem Sinn ein **absoluter Nichtigkeitsgrund**, als er selbst dann zur Aufhebung eines allfälligen Entscheides führt, wenn er sich nicht zum Nachteil des Einsprechers, Geschädigten, Verletzten & Opfers auswirken sollte.

² **Bundesgesetz** (BGG) Stämpflis Handkommentar SHK, , Stämpfli Verlag AG Bern 2007, ISBN 3-7272-2530-0 S.244, N 23

- (23) Die Tatsache, dass Ersatzrichterin lic. iur. B. van de Graaf & Hans Jost Zemp in rechtswidrig amtlicher Eigenschaft angeblich RichterIn sein sollen und gem. Strafverfügung/Urteil/Verfügung angeblich Schuld und Strafe auszusprechen sich anmassen, widerspricht der von ihnen persönlich vorsätzlich fälschlicher Weise vorgetäuschten Funktion einer/s *legitimierten* Richters/In.
- (24) Ersatzrichterin lic. iur. B. van de Graaf & Hans Jost Zemp verletzen die Anforderungen gem. Art. 6-1/2/3 EMRK etc., wonach der strafrechtlich angeschuldigte IBf und Opfer völkerrechtlich verfahrensgarantiert unantast-, unverzicht- & unverjährbar *self-executing* einen rechtlichen Anspruch auf materielles und formelles Gehör durch einen unabhängigen, unparteiischen, auf dem Gesetz beruhenden Richter innert nützlicher Frist auf billige Weise in Öffentlichkeit *unantast-, unverzicht- & unverjährbar self-executing* auch in erster Instanz als auch im Rechtsmittelverfahren hat.
- (25) Hinzu kommt, dass Ersatzrichterin lic. iur. B. van de Graaf & Hans Jost Zemp, Statthalter Stv., ohne jede polizeiliche Ermittlungen, ohne gerichtliche Untersuchung, ohne Nachweis einer Täterschaft und ohne Erfüllung eines über alle Zweifel erhabenen Tatbestandes der behaupteten Übertretung (§ 340-1 StPO) durch den Einsprecher, Verletzten, Geschädigten & Opfer, vorsätzlich in verwerflicher oder leichtfertiger Weise (§ 42-1 StPO) Strafverfügung Nr. ST.2008. 6590 vom 20.10.2008 und Urteil/Verfügung vom 24.09.2009 erlassen haben, obwohl nach § 340-2 StPO in diesem Fall entweder Einstellung des Verfahrens mit einer kurzen Begründung zu verfügen oder zunächst eine völkerrechtlich verfahrensgarantiert *self-executing polizeiliche und/oder gerichtliche* Untersuchungen im Sinne von § 343 StPO durchzuführen sind.
- (26) Allein absolut die 2 **nicht aussagekräftigen** Fotos - vgl. act. 9/1 & 9/2 Statthalteramt Zürich - eines Personenwagens etc. ohne polizeiliche Ermittlungen, ohne gerichtliche Untersuchung, ohne Nachweis einer Täterschaft, ohne Erfüllung eines Tatbestandes der angeblichen Übertretung der Verkehrsregeln durch den Einsprecher und Opfer im Sinne von Art. 27-1 SVG sowie Art. 68-1 und 1^{bis} SSV genügt in keinem Rechtsstaat einer über alle Zweifel erhabenen rechtmässigen Strafverfügung; resp. gesetzlich rechtmässigen Verurteilung des IBf's und Opfers zu Schuld und Strafe etc. in keiner Weise und wiederholt zusätzlich die vorsätzlich amtsmissbräuchlich begonnene Verletzung der Unschuldsvermutung Art. 6-2 EMRK des IBf's durch Hans Jost Zemp auch noch durch lic. iur. B. van de Graaf et al.
- (27) Somit ist auch EMRK Art. 7 mehrfach verletzt, indem weder gesetzliche Grundlagen für die stattgefundenen Vorverurteilungen durch die/en amtsanmassend gewillkürt angebliche Ersatzrichterin lic. iur. B. van de Graaf & Richter Hans Jost Zemp noch für die erfolgte Verurteilung durch lic.iur. B. van de Graaf et al. zu Schuld und Strafe vorliegen, die es erlauben würden, immer Fahrzeughalter aufgrund der allein unbestrittenen Tatsache notorisch zu verurteilen, dass natürliche oder juristische Personen auch Fahrzeughalter sein können.
- (28) Hinzu kommt, dass dadurch auch EMRK Art. 14 verletzt wird, indem natürliche oder juristische Personen als Fahrzeughalter, von Ersatzrichterin lic. iur. B. van de Graaf & Hans Jost Zemp & B. van de Graaf unter Generalverdacht gestellt,
-

zusätzlich vorsätzlich systematisch diskriminiert sind/werden, wobei jeweils ohne polizeiliche Untersuchung, ohne gerichtliche Untersuchung & ohne Täterschaft mit unbewiesenen Behauptungen und grundlosen Unterstellungen, mit anderen Worten vorsätzlich mit falschen Tatsachen und Unwahrheiten spekuliert und vorgegangen wird allein mit dem Ziel und Zweck, ihre Parteilichkeit, Befangenheit und Feindschaft gegenüber nachweislich unschuldigen Fahrzeughaltern & tadellosem Leumund mit Vor-Verurteilung zu Schuld und Strafe vorsätzlich amtsmissbräuchlich & böswillig in die Tat umzusetzen und zu kriminalisieren

- (29) Die völkerrechtlich verfahrensgarantiert *Self-executing*-EMR-Konvention & *Self-executing*-IPBPR werden zusätzlich durch die Einvernahmen & das Protokoll verletzt, indem der angeblich zuständige zuvor be- & verurteilt habende - nach Verkündung von Schuld und Strafe – beklagenswerter Weise erst im Nachhinein & in Personalunion untersuchende angebliche Berufungsgegner die Einvernahme persönlich durchgeführt hat, obwohl die kantonalzürcherische Strafprozessordnung, Art. 6-1/2 EMRK & IPBPR die Konstellation Untersuchung und Be- & Vor-Verurteilung etc. in Personalunion gesetzlich unabhängig von der hier *ad absurdum* praktizierten Reihenfolge *a priori* ausschliesst.
- (30) Die antizipierte, mittels vorsätzlich gesetzwidriger Fehlbesetzungen erfolgte Vor-Verurteilung zu Schuld und Strafen mit Busse und zusätzlich zu kostenpflichtigen Spesen etc. des IBf's & Opfers auf Vorrat, ohne Täterschaft, ohne polizeiliche Untersuchung, ohne gerichtliche Untersuchung, ohne nachweisbare Erfüllung eines Tatbestandes, ohne öffentliche Beratung, ohne öffentliche Beurteilung und ohne öffentliche Verkündung in vorsätzlich geheimer Verletzung von Art. 6-1/2 EMRK, verletzt in schwerwiegender Weise die völkerrechtlich verfahrensgarantierte *Self-executing-Unschuldsvermutung* etc. gegenüber dem IBF; zusätzlich, indem der völkerrechtlich verfahrensgarantiert *unantast-, unverzicht- & unverjährbar self-executing* rechtliche Anspruch des IBf's auf materielles und formelles Gehör gem. Art. 6-1 EMRK hinsichtlich *unentgeltlicher* Prozessführung & Prozessvertretung nicht gewährt und keine Wiedergutmachung der Verletzung der EMRK und des IPBPR im Sinne der *restitutionis ad integrum quo ante* gewährleistet worden ist.
- (31) Wesentlich und prozessentscheidend ist, dass die Strafverfügung/Urteil/Verfügung vorsätzlich aufgrund fehlender Indizien, fehlender Zeugen, fehlender polizeilicher Untersuchung, fehlender gerichtlicher Untersuchung kein Schuld nachweis und keinen rechtmässig Angeschuldigten bezeichnet oder nennt, daher vollständig aufzuheben und sämtliche Kosten der Staatskasse aufzuerlegen sind, wobei der Falschverzeiger Hans Jost Zemp und Vorrichter ihrerseits gestützt auf § 43-4 II StPO **solidarisch** zum Ersatz der Aufwendungen und der *restitutionis ad integrum quo ante* zu Gunsten des falsch Angezeigten/falsch Verurteilten, Opfers, Geschädigten, Verletzten und IBf's zu verpflichten sind.
- (32) Es liegt in Tat und Wahrheit unwidersprochen nachgewiesen der in verwerflicher oder leichtfertiger Weise beklagenswert erfüllte Tatbestand der vorsätzlichen Falschauslegung und Falschanwendung des Rechtssatzes von § 340 StPO, Art. 6-1 EMRK & IPBPR, begangen sowohl durch Zemp als auch durch die Vorrichterin vor.
- (33) Die **fehlende Eröffnung** polizeilicher und gerichtlicher Ermittlungen & Untersuchung hätte zwingend gestützt auf § 340-2 StPO *Einstellung* des Verfahrens

oder eine gerichtliche *Untersuchung* im Sinne von § 343 StPO zur gesetzlichen Folge haben müssen.

- (34) Die gem. § 343 StPO zur Beurteilung des Begehrens des IBf's um gerichtliche Beurteilung durch Zemp und durch die Vorrichterin abgenommenen Beweise haben nicht einmal den Anschein eines Tatnachweises des zu Unrecht Angeschuldigten & Opfers, weder Beweise noch Zeugen mit Ausnahme von 2 **nicht aussagekräftigen** Fotos eines Personenwagens ergeben.
- (35) Somit steht fest, dass die Strafverfügung und kostenpflichtigen Spesen, die Einvernahme/Protokoll & vorzeitig abgebrochen angebliche Hauptverhandlung, vorliegenden Falls nicht nur Entschädigung und Genugtuung hinsichtlich erlittener Unbill während der angefochtenen Verfahren durch das Gemeinwesen geschuldet sind sondern auch und vor allem Entschädigung und Genugtuung hinsichtlich der noch viel schwerer wiegenden, wiederholt und fortgesetzt vorsätzlichen Verletzung der *Self-executing-Unschuldsvermutung* des IBf's durch den Falschanzeiger Hans Jost Zemp und durch den Falschverurteiler Hans Jost Zemp & Vorrichterin, was allen **persönlich** strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar & finanziell zur Last zu legen ist.
- (36) Somit kommt der unter vorsätzlicher Irreführung der Rechtspflege angewandte Grundsatz „*keine Indizien, keine Beweise, keine Zeugen, keine Strafe, keine Busse, keine Kostentragung*“, wie beantragt § 43 StPO zu Gunsten des zu Unrecht falsch verzeigten, falsch verurteilten und falsch bestraften IBf's voll zum Zuge, wonach dem IBf kostendeckende Entschädigung und angemessene Genugtuung aus der Staatskasse zu leisten sind und diese Kosten nicht dem/r SteuerzahlerIn sondern dem Falschverzeiger und der Falschverurteilerin **persönlich** weiter aufzuerlegen sind.
- (37) Gem. Minimalanforderungen³ des *Self-executing-Völkerrechts* rechtfertigt zwingend - **ius cogens** - allein für die vorsätzlich systemimmanente Verletzung der Unschuldsvermutung gegenüber dem IBf zusätzlich **adhäsionsweise** eine kostendeckenden Entschädigung und angemessene Genugtuung im Ausmass von mindestens CHF **2'000** zu Lasten der Staatskasse und in der Folge zu persönlichen Lasten des Falschverzeiger und Falschverurteilerin im Sinne von § 343 i.V.m. 42 StPO solidarisch.
- (38) Unbestrittenermassen kommt hier massgebend Bundes- und Self-Executing-Völkerrecht BV 190, SVG 741.01, EMRK, IPBPR & rechtlich zur Anwendung.
- (39) Wegen schwerer Verletzung der Unschuldsvermutung und völkerrechtlich self-executing *unverzicht-, unantast- & unverjährbar self-executing* EMRK-Verfahrensgarantien durch die Vorinstanzen besteht der IBf folglich auch auf allen geltend gemachten Anträgen gem. Art. 6-2 der EMR-Konvention ebenso wie auf sämtliche völkerrechtlichen *Self-executing-EMRK-Verfahrensgarantien* gem. Art. 6-1 EMRK; d.h. auf einer polizeilichen und gerichtlich ordentlichen Untersuchung (§ 340-1/2 StPO), öffentliche Beratung, öffentliche Beurteilung, öffentliche Verkündung, innert nützlicher Frist, unabhängig, unparteiisch, auf billige Weise, durch einen auf dem Gesetz beruhenden Richter etc.

³ **Universeller Menschenrechtsschutz**, Walter Kälin/Jörg Künzli, ISBN 3-7190-2459-8, 2005, II. Innerstaatliche Durchsetzung der Menschenrechte, 1. Überblick, S.176 ff

- (40) Zusätzlich rügt der IBF, dass die Vorinstanzen dem IBf eine gesetzmässige Untersuchung, gesetzmässige öffentliche Beratung, öffentliche Beurteilung und öffentliche Verkündung anlässlich der vorzeitig abgebrochenen ungesetzlichen Hauptverhandlung im Sinne von § 344 StPO bis dato vorsätzlich verweigert und folglich dem IBf auch noch sein unantast-, unverjähr- und unverzichtbar self-executing Recht im Sinne von Art. 29-2 BV sowie die Verfahrensgarantien hierzu gem. Art. 6-1 der EMR-Konvention & IPBPR böswillig & schwer verletzt haben.
- (41) Art. 68-1 BGG: Das Bundesgericht bestimmt im Urteil, ob und in welchem Mass die Kosten der obsiegenden Partei von der unterliegenden zu ersetzen sind. Gemäss Art. 68-2 BGG wird die unterliegende Partei in der Regel verpflichtet, der obsiegenden Partei nach Massgabe des Tarifs des Bundesgerichts alle durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen. Das Gemeinwesen ist bei Obsiegen nicht entschädigungsberechtigt, wohl aber bei Unterliegen nach den normalen Regeln *entschädigungs verpflichtet*⁴ (Art. 68-1/2 BGG).
- (42) Verletzungen der StPO im Einzelnen bestehen, indem:
- (43) gem. StPO § 13-1 für das vorliegende Verfahren eine notwendige Verteidigung eintreten kann und nichtsdestotrotz weder der Untersuchungsbeamte Zemp noch der gewillkürte Pseudorichter Hans Jost Zemp noch die Ersatzrichterin den Gebüssten, Vor-Verurteilten, Geschädigten, Verletzten & Opfer unverzüglich zu einer Erklärung darüber veranlasst haben, ob er selber einen Verteidiger wählen oder sich einen solchen von Amtes wegen bestellen lassen will;
- (44) entgegen StPO § 13-2 der Antrag Ziffer 3. hinsichtlich Gesuche um *unentgeltliche* Prozessführung und *unentgeltliche* Bestellung eines amtlichen Verteidigers nicht dem Präsidenten des Bezirksgerichts Zürich übermittelt wurde & wonach nun die UP & Bestellung eines amtlichen Verteidigers erneut dem Präsidenten des urteilenden Obergerichts gesetzlich wieder und einmal mehr zusteht;
- (45) entgegen StPO § 14-1 im ganzen Verfahren weder dem Angeschuldigten noch seinem Verteidiger Gelegenheit gegeben wurde, den Einvernahmen von Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen vor dem Untersuchungsbeamten beizuwohnen und an sie Fragen zu richten, welche zur Aufklärung der Sache dienen können;
- (46) entgegen StPO § 19-2 wahrten die Behörden die völkerrechtlich verfahrensgarantierten, *unverzicht-, unantast- & unverjährbaren Self-executing*-Persönlichkeitsrechte hinsichtlich völkerrechtlich *self-executing* verfahrensgarantierter Unschuldsumutung etc. des Ungebüssten & geschädigten Opfers seit Eröffnung des Strafverfahrens nicht;
- (47) entgegen StPO § 43-2 kein Anspruch auf Entschädigung gewährt wurde, obwohl dem Vor-Verurteilten, Geschädigten, Opfer und Verletzten wesentliche Kosten und Umtriebe erwachsen sind und ihm weder ein verwerfliches oder leichtfertiges Benehmen vorgeworfen wurde, welches die Durchführung der gesetzwidrig unterschlagenen polizeilichen/gerichtlichen Untersuchung erschwerte; der Einsprecher ist immer pünktlich persönlich erschienen.

⁴ **Bundesgesetz** (BGG) Stämpflis Handkommentar SHK, , Stämpfli Verlag AG Bern 2007, ISBN 3-7272-2530-0 S.244, N 23

- (48) entgegen StPO § 43-3 kein Anspruch auf Ausrichtung der angemessen beantragten Geldsumme CHF **2000** als Genugtuung gewährt wurde, obwohl dem Vor-Verurteilten, Geschädigten, Opfer und Verletzten durch das Verfahren in seinen persönlichen Verhältnissen hinsichtlich völkerrechtlich *self-executing* verfahrensgarantierter Unschuldsvermutung und Zugangs zu einem auf dem Gesetz beruhenden, unabhängigen und unparteiischen Gericht für die Untersuchung, öffentliche Beurteilung und öffentliche Verkündung betreffend adhäsionsweise geltend gemachten, zivilrechtlich zu beurteilenden Ansprüche und Verpflichtungen schwer verletzt wurde;
- (49) entgegen StPO § 43-4 dem Ungebüssten & geschädigten Opfer weder Entschädigung noch Genugtuung aus der Staatskasse bezahlt noch der Falschverzeiger Zemp, der Falschverurteiler Hans Jost Zemp & Ersatzrichterin zum Ersatz dieser Aufwendungen verpflichtet wurden;
- (50) der Vor-Verurteilte, Geschädigte, Opfer, und Verletzter erlaubte sich daher durch wiederholt schriftliche Erklärung adhäsionsweise gerichtliche Beurteilung und gestützt auf Art. 6-1/2/3 EMRK etc. öffentliche Hauptverhandlung für seine zivilrechtlich zu beurteilenden Ansprüche durch den gesetzlichen Einzelrichter am zuständigen Bezirksgericht zu wiederholen & erneut verlangen;
- (51) dieser kann nicht nur sondern muss - **ius cogens** - völkerrechtlich *self-executing* verfahrensgarantiert gestützt auf Art. 6-1 EMRK, IPBPR ff öffentlich eine mündliche Verhandlung auch für zivilrechtlich zu beurteilende Ansprüche und Verpflichtungen anordnen;
- (52) entgegen StPO § 344-1 hat die Einzelrichterin B. van de Graaf anlässlich der HV in coram publico zu Protokoll gegeben, keine Untersuchung, keine öffentliche Beurteilung, keine öffentliche Verkündung durchzuführen sondern Self-executing-Völkerrecht, Bundesverfassung und Gesetz in totaler Geheimjustiz vorsätzlich zu brechen und vorsätzlich Rechtsbeugung zu praktizieren;
- (53) somit verletzt das angefochtene Verfahren mindestens alle oben erwähnten Gesetze, Bundesverfassung und *Self-executing-Völkerrecht*, was bei objektiv neutraler Betrachtung zumindest vollumfängliche Gutheissung aller Anträge rechtfertigt.

Self-Executing- Völkerrecht BV Art. 190

- (54) Schon vor der Verurteilung der Schweiz mit Entscheid vom 24.03.1983 des Ministerkomites im Fall Nr. 8106/77 [Kraska und andere c Schweiz] hat das Militärkassationsgericht⁵ 9 die daraus resultierende staatsvertragliche Wirkung der Garantien der Art. 2-13 EMRK, die alle staatlichen Behörden unmittelbar verpflichten und von Amtes wegen anzuwenden sind (**self-executing**) gem. Entscheid vom 21.10.1977 wie folgt begründet [MKGE 9 Nr. 136 S. 250 lit. b.]; Zitat:
- (55) b) Es stellt sich die Frage, ob das materielle Konventionsrecht für den schweizerischen Richter **unmittelbar**, das heisst ohne Vermittlung durch nationale

⁵ Quellennachweis: **MKGE 9** Nr. 136, S. 250 lit. b., erhalten am 05.02.2008, Bevölkerungsschutz und Sport VBS, Oberauditorat, Rechtsdienst

Durchführungs- oder Ausführungserlasse, anwendbar (*self-executing*) ist. Diese Frage entscheidet sich nach Landesrecht (Partsch, Die Rechte und Freiheiten der EMRK, Berlin 1966, S. 37) und muss nach der Meinung des Bundesrats in erster Linie durch die schweizerischen Gerichte geklärt werden (Bericht des Bundesrats über die EMRK vom 9.12.1968, S. 19). Das Bundesgericht hat sie in einem Entscheid offen gelassen und in einem andern mit Bezug auf die Bestimmungen des Abschnitts I der EMRK - unter dem Vorbehalt einzelner Ausnahmen - ohne nähere Begründung bejaht (BGE 101 IV 253, 102 Ia 481). Es ist wohl nicht zu bestreiten, dass die Konvention ihrer Natur nach eher auf eine **richterliche** als auf eine gesetzgeberische Konkretisierung und Ausschöpfung der Grundrechte angelegt ist. In Übereinstimmung mit der überwiegenden schweizerischen Doktrin gelangt das Militärkassationsgericht indessen zur Auffassung, dass die Self-executing-Frage nicht generell, sondern nur mit Bezug auf jede einzelne Bestimmung oder sogar Teilbestimmung entschieden werden kann. Dabei ist sowohl auf deren Inhalt, Zweck und Wortlaut wie auch auf die Absicht der Konventionsstaaten sowie auf die Besonderheiten der Rechtsordnung unserer Referendumsdemokratie abzustellen. Massgebliches Kriterium für die Beurteilung der unmittelbaren Anwendbarkeit einer staatsvertraglichen Bestimmung ist schliesslich deren **Justiziabilität**. Als justiziabel kann aber nur eine Bestimmung gelten, die dem Richter genügend rechtliche Gesichtspunkte für die Lösung einer konkreten Rechtsfrage bietet und die er im Rahmen seiner spezifischen Funktion überhaupt anwenden darf. Fehlte diese Voraussetzung, so hat der nationale Gesetzgeber die notwendigen Durchführungs- oder Ausführungsbestimmungen zu erlassen (vgl. Wildhaber, ZBJV 1969, S. 267; Trechsel, a. a. O., S. 150 f.; Koller, Die unmittelbare Anwendbarkeit völkerrechtlicher Verträge, Bern 1971, S. 68 ff.; Müller Jörg Paul, ZSR 94, S. 383 ff., der auf die Möglichkeit verschiedener Teilgehalte eines Grundrechts von unterschiedlicher normativer Intensität hinweist, sowie die Frage aufwirft, ob zum Beispiel dem Gebot des Art. 6 EMRK neben dem justiziablen auch ein nicht-justiziables, programmatisches, in die Zukunft gerichteter, an den Gesetzgeber adressierter Gehalt innewohne).

(56) Aufgrund dieser Ausführungen und der Tatsache, dass die Schweiz bei der Ratifizierung keine entsprechenden Vorbehalte angebracht hat, versteht sich, dass auch die schweizerischen Militärgerichte wie die bürgerlichen Gerichte grundsätzlich an die EMRK gebunden sind, das heisst deren materielles Recht unter der Voraussetzung seiner Self-executing-Eignung anzuwenden haben. **Stehen Bestimmungen des materiellen oder formellen (Militärstraf-)Rechts zu direkt anwendbaren Konventionsnormen in Widerspruch, so kommt letzteren der völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-executing Vorrang zu.**

(57) c) Demzufolge ist das Militärkassationsgericht auch gehalten, angefochtene erstinstanzliche Urteile unter Umständen auf ihre Übereinstimmung mit der Konvention zu überprüfen. Zwar sind die Kassationsgründe in Art. 188 MStGO abschliessend aufgezählt. Dieser prozessualen Gesetzesbestimmung geht indessen das gleichrangige spätere Konventionsrecht vor, so dass nun ein Urteil auch aufgehoben werden müsste, wenn es unmittelbar anwendbares Konventionsrecht verletzt. Abgesehen davon hat das Militärkassationsgericht bei der Prüfung von Verletzungen des Strafgesetzes gemäss Art. 188-1 Ziff. 1 MStGO in langjähriger Praxis immer wieder Vorfragen aus andern Rechtsgebieten entschieden und damit die Rüge gemäss Ziff. 1 auch dann zugelassen, wenn das Strafgesetz in dieser Weise nur mittelbar verletzt war (Kommentar Haefliger, N 2 zu Art. 188 MStGO).

Aus allen diesen Gründen ist auf die vorliegende Kassationsbeschwerde einzutreten, was mit Bezug auf die verfahrensrechtlichen Rügen auch deshalb zu geschehen hat, weil sie der Beschwerdeführer in Beachtung von Art. 188-2 MStGO bereits an der Hauptverhandlung vorgebracht hat.

- (58) Somit kann einstweilen zusammengefasst werden, dass die Vorinstanzen vorwiegend strafrechtlich relevant schuldhaft völkerrechtlich officialdeliktisch self-executing strafbar amtsmissbräuchlich (StGB Art. 312), wider besseres Wissen, in Ausübung ungetreuer Amtsführung (StGB Art. 314), böswillig Falschanzeige/Falschverurteilung & Irreführung der Rechtspflege etc. (StGB Art. 302 ff) die EMRK Art. 6-2-verfahrensgarantiert *self-executing Unschuldsvermutung* in *schwerwiegender Weise* systematisch verletzt haben und somit in Verbindung mit §§ 21, 349 StPO, Art. 13 EMRK von Völkerrechtes/Gesetzes/Amtes im Sinne der Inkorporations-, Rechtsmittel-, Untersuchungs-, Beurteilungs-, Verkündungs-, Sanktionierungs-, Wiedergutmachungs- & **Präventionspflicht** für das **civil right** der unantast-, unverzicht- und unverjähbaren Unschuldsvermutung etc. vorzugehen ist.

IV. Amtliche Verteidigung der beschuldigten Person⁶

B. Amtliche Verteidigung bei notwendiger Verteidigung

- (59) Notwendig ist die Verteidigung sodann bei Personen, welche wegen ihres körperlichen oder geistigen Zustands oder **aus anderen Gründen** ihre Verfahrensinteressen nicht ausreichend wahren können und die gesetzliche Vertretung dazu nicht in der Lage ist (Art. 130 lit. c StPO CH). Allein wegen der Inhaftierung ist eine amtliche Verteidigung erst nach 10 Tagen notwendig (Art. 130 lit. a StPO CH). Die gegenüber der Zürcher Regelung doppelt so lange Frist täuscht jedoch, weil die Frist künftig bereits ab dem Zeitpunkt der Festnahme durch die Polizei zu laufen beginnt. Die heutige Zürcher Fünftagesfrist berechnet sich jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Haftrichterentscheids. Zuvor stehen heute der Polizei, der Staatsanwaltschaft und dem Haftrichter insgesamt weitere gut vier Tage zur Verfügung, und diese Zeit wird in der Praxis oft benötigt (vgl. §§ 57, 60 Abs. 1 und 62 Abs. 2 ZH-StPO). Der neue „10-Tages-Anwalt“ wird daher praktisch nur wenig später als der bisherige „5-Tages-Anwalt“ eingesetzt. Schliesslich ist die Verteidigung immer dann notwendig, wenn die Staatsanwaltschaft vor dem erstinstanzlichen Gericht oder dem Berufungsgericht persönlich auftritt (Art. 130 lit. d StPO CH), ausserdem bei abgekürztem Verfahren (Art. 130 lit. e sowie Art. 358 - 362 StPO CH).
- (60) Bis dato unbestritten und unwiderlegt beurteilt das BGZ mit Zirkulationsbeschluss Geschäft Nr. CB 060020/U vom 08.02.2006, 3. Abteilung als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Betreibungsämter, mitwirkend BR lic. iur. Schorta Tomio als Vorsitzende i.V., Dr. C. Bühler und Ersatzrichter lic.iur Niklaus Bannwart sowie GSin lic. iur. Mikkonen den Einsprecher und Opfer 100% kostenpflichtig CHF 377 „.....**partiell prozessunfähig**“, weshalb ohne unentgeltliche Prozessführung und unentgeltliche Prozessverbeiständung eine gehörige Vertretung des unantast-, unverzicht- & unverjährbar völkerrechtlich verfahrensgarantiert rechtlichen Anspruchs auf materielles und formelles Gehör des IBf's

⁶ **SJZ** 15.02. 2009, 105. Jg, S. 77 ff

und Opfers vorsätzlich ausgeschlossen worden ist und wird, was zusätzlich eo ipso loquitur EMRK Art. 6 a priori verletzt.

D. Beginn der amtlichen Verteidigung

1. Bedeutung

- (61) Der Mandatsbeginn ist in doppelter Hinsicht von Bedeutung. Einerseits kann die amtliche Verteidigung ab Mandatsbeginn dem Staat ihre Aufwendungen in Rechnung stellen. Andererseits ist ab jenem Zeitpunkt die Verteidigung der beschuldigten Person formell sichergestellt.

2. Anwalt der ersten Stunde?

- (62) Einer beschuldigten Person ist bereits in der ersten polizeilichen Einvernahme zu ermöglichen, eine Wahlverteidigung zu beauftragen. Sofern zeitlich möglich wird diese Wahlverteidigung an der ersten polizeilichen Einvernahme teilnehmen können (Art. 159 Abs. 2 StPO CH). Selbstredend steht ihr danach auch ein Teilnahmerecht an den Befragungen durch die Staatsanwaltschaft und das Zwangsmassnahmengericht im Haftprüfungsverfahren zu (Art. 223 StPO CH).
- (63) Ab wann die Verteidigung von Amtes wegen sicherzustellen ist, bietet in vielen Fällen keine Probleme. Ist sie allein wegen der angeordneten Haft notwendig, ist sie spätestens am **elften Tag** nach einer Festnahme sicherzustellen. In anderen Fällen ist sie sicherzustellen, sobald bestimmte Umstände für die Verfahrensleitung erkennbar sind (sobald der Staatsanwalt vor Gericht auftreten will oder muss, sobald die Voraussetzungen für das abgekürzte Verfahren vorliegen, sobald die gesundheitliche Beeinträchtigung einer beschuldigten Person erkennbar ist etc.). Ab dann ist die Verteidigung „unverzüglich“ sicherzustellen (Art. 131 Abs. 1 StPO CH). Früher erhobene Beweise sind aber nicht zu wiederholen, sondern bleiben verwertbar (Art. 131 Abs. 3 StPO CH).
- (64) Die Ersatzfreiheitsstrafen belaufen sich bereits auf mehr als 30 **Tage**, was zusätzlich unentgeltliche Prozessführung und unentgeltliche Prozessverbeiständung zur gehörigen Vertretung des unantast-, unverzicht- & unverjährbar völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-executing rechtlichen Anspruchs auf materielles und formelles Gehör des IBf's und Opfers begründet.

V. Unentgeltliche Rechtsverbeiständung der geschädigten Person

A. Allgemeines

- (65) Gemäss geltender Zürcher Strafprozessordnung werden **gewöhnliche geschädigte Personen einschliesslich Opfer** gewissermassen automatisch ins Strafverfahren einbezogen: **Beide werden von Amtes wegen über ihre Rechte informiert (§ 19 Abs. 2 ZH-StPO), können an Einvernahmen von Zeugen und Sachverständigen mit Fragerecht teilnehmen (§ 10 Abs. 1 ZH-StPO) und werden zu einer Erklärung angehalten, ob sie Zivilansprüche stellen und ob sie eine Vorladung zur Hauptverhandlung verlangen. Diese Erklärung ist nicht einmal verbindlich und kann nachträglich geändert werden (§ 10 Abs. 2 StPO). Beide können in jedem Stadium des erstinstanzlichen Verfahrens ihre Rechte ganz oder nur teilweise ausüben. Dabei tragen sie vor erster Instanz kaum ein prozessuales Risiko.**

- (66) Der IBf und Opfer ist weder durch Hans Jost Zemp noch durch den Vorrichter B. van de Graaf über seine Rechte informiert (§ 19 Abs. 2 ZH-StPO) worden.
- (67) Der IBf und Opfer ist somit von Einvernahmen von Zeugen und Sachverständigen mit Fragerecht (§ 10 Abs. 1 ZH-StPO) wiederum in totaler Geheimjustiz vorsätzlich arglistig und böswillig ausgeschlossen worden.
- (68) Die eidgenössische Strafprozessordnung unterscheidet ebenfalls geschädigte Personen und Opfer. Opfer haben weiterhin besondere Teilnahme- und Schutzrechte (Art. 117 StPO CH). Für Zürich neu ist aber, dass alle geschädigten Personen (auch Opfer) erst dann eigentliche Parteirechte erwerben, wenn sie ausdrücklich erklären, diese ausüben zu wollen (Art. 118 i.V. mit Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO CH). Die geschädigte Person trifft demnach eine Mitwirkungsobliegenheit. Erklärt sie ausdrücklich, sie beteilige sich am Strafverfahren, konstituiert sie sich als *Privatklägerschaft* (Art. 118 Abs. 1 StPO CH). Die Erklärung ist gegenüber der Strafverfolgungsbehörde spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens abzugeben, also noch vor Erlass eines Strafbefehls, einer Einstellungsverfügung oder einer Anklage (Art. 118 Abs. 3 und Art. 318 Abs. 1 StPO CH).
- (69) Die Privatklägerschaft kann sich als ausschliessliche *Strafklägerschaft*. Als ausschliessliche *Zivilklägerschaft* oder als *Straf- und Zivilklägerschaft* am Verfahren beteiligen. Konstituierung im Strafpunkt bedeutet, dass die Bestrafung der beschuldigten Person und die Ausübung der Parteirechte verlangt werden. Konstituierung im Zivilpunkt heisst, dass adhäsionsweise Zivilforderungen geltend gemacht werden, wobei diese im Detail noch in der Hauptverhandlung beziffert werden können (Art. 123 Abs. 2 StPO CH). Bei Antragsdelikten gilt ein gestellter Strafantrag zugleich als Erklärung, sich als Straf- und Zivilklägerschaft beteiligen zu wollen. (Art. 118 Abs. 2 StPO CH). Verzichtet die antragstellende Person später auf ihre Privatklage, gilt auch der Strafantrag als zurückgezogen, es sei denn, sie beschränke den Rückzug bzw. den Verzicht ausdrücklich auf die Zivilklage. So lange die geschädigte Person keinerlei Erklärungen abgibt, bleibt sie sog. *andere Verfahrensbeteiligte* und ist nicht Partei.
- (70) Diese neue Regelung ist zu begrüßen, da sie Klarheit schafft und die Verfahrensleitung erleichtert. Die geschädigte Person trägt aber erhöhte prozessuale Pflichten, insbesondere Kostenpflichten.
- (71) *B. Voraussetzungen für die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsverbeiständung*
- (72) Gemäss heutiger Zürcher Strafprozessordnung wird jeder geschädigten Person (nicht nur Opfern) auf deren Verlangen ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt, wenn es deren Interessen und persönliche Verhältnisse erfordern (§ 10 Abs. 5 ZH-StPO). Bei den Interessen wird auf die konkreten Interessen im konkreten Verfahren abgestellt. Bei den persönlichen Verhältnissen ist massgebend, ob die geschädigte Person über unzureichende finanzielle Mittel verfügt, um die Kosten für einen Rechtsverbeiständung zu bezahlen. Dabei wird nicht auf den engen betriebsrechtlichen Notbedarf abgestellt, sondern darauf, ob durch den Beizug eines Rechtsbeistandes eine wesentliche und spürbare Einbusse in der gewöhnlichen Lebenshaltung resultieren würde. Die Praxis rechnet dabei relativ grosszügig (erweiterter Notbedarf zuzüglich 20%; Vermögensfreibetrag für Alleinlebende von Fr. 25000.- und für Verheiratete von Fr. 40000.-). Ob die ge-

schädigte Person Zivilansprüche stellen will, hat sie noch nicht verbindlich zu erklären. Die Schweizerische Strafprozessordnung gewährt geschädigten Personen erst dann einen Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverteidigung, wenn diese vor Abschluss des Vorverfahrens ausdrücklich erklärt haben, sich am Strafverfahren als Zivilklägerschaft beteiligen zu wollen (Art. 136 Abs. 1 und 2 lit. c sowie Art. 118 StPO CH). Alle anderen geschädigten Personen (wer keine oder eine verspätete Erklärung abgibt, wer lediglich als Strafläger teilnimmt etc.) besitzen keinen solchen Anspruch. Vorausgesetzt ist zudem, dass die Zivilklägerschaft nicht über die erforderlichen Mittel für eine Rechtsverteidigung verfügt, ihre Zivilklage nicht aussichtslos erscheint und die Rechtsverteidigung zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 136 Abs. 1 und Abs. 2 lit. c StPO CH). Damit wird die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu Art. 29 Abs. 3 BV anwendbar bleiben. Wohl wird bei den finanziellen Mitteln nicht schematisch auf das betriebsrechtliche Existenzminimum abgestellt. Im Ergebnis werden aber tiefere Einkommens- und Vermögensgrenzen resultieren als bisher im Kanton Zürich.

VI. Unentgeltliche Prozessführung

- (73) Das Institut der unentgeltlichen Prozessführung ist in der Zürcher Strafprozessordnung nicht enthalten. Das bietet kaum Probleme, weil beschuldigte und geschädigte Personen im Officialverfahren weder Barvorschüsse noch Sicherheiten zu leisten haben. Die Schweizerische Strafprozessordnung enthält dagegen sinngemäss das Institut der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 136 Abs. 2 lit. a und b StPO CH). Das ist unerlässlich, weil bestimmte geschädigte Personen unter Umständen Vorschuss- bzw. Sicherheitsleistungen zu erbringen oder Kosten zu tragen haben (Art. 125, Art. 313 Abs. 2, Art. 316 Abs. 4, Art. 383 Abs. 1 und Art. 427 StPO CH). Opfer haben dagegen für die durch ihre Anträge zum Zivilpunkt verursachten Aufwendungen keine Sicherheiten zu leisten (Art. 125 Abs. 1 StPO CH). Auch die unentgeltliche Prozessführung steht jedoch nur der Zivilklägerschaft, nicht aber der Straflägerschaft zu (Art. 136 Abs. 1 StPO CH). Wie in der künftigen Schweizerischen Zivilprozessordnung (vgl. Art. 116 Abs. 3 EZPO CH) befreit die unentgeltliche Rechtspflege nicht von der Bezahlung einer Entschädigung an die Gegenpartei (Art. 432 Abs. 1 und 2 StPO CH).
- (74) Im Übrigen stehen die Gerichtskosten von CHF 800 im Verhältnis zur zu Unrecht ausgesprochenen Strafe und Busse in einem krassen Missverhältnis, weshalb auch schon daher ein weiterer Nichtigkeitsgrund gesetzt ist.
- (75) Die Verfügung vom 12.09.2005 der Zürcher Todesdirektion, vertreten durch den *hochleistungskriminellen* Regierungsrat der Zürcher Todesdirektion, Dr. iur. **Thomas Heiniger**, FDP, **Rotarier**, Lügner und Betrüger von Amtes wegen verbietet vorsätzlich finanzielles Einkommen auf unbestimmte Zeit.
- (76) Die Sozialen Dienste Zürich, Höggerstr. 24, 8037 Zürich, verweigern zusätzlich den gesetzlichen Anspruch auf finanzielle Unterstützungsbeiträge gem. Sozialhilfegesetz, indem strafbar amtsmissbräuchlich vorsätzlich kein Existenzminimum ausbezahlt wird.
- (77) Die Exekutiven & Judikativen auf Gemeinde-, Kantonalen- & Eidgenössischen Ebenen verweigern unisono darüber hinaus ausserdem den rechtlichen Anspruch auf finanzielle Leistung gem. Opferhilfegesetz.

- (78) Das Betreibungsamt Zürich 6 unter anderen erteilt Auskunft betr. Pfändungen/ Verlustscheine von Amtes wegen.
- (79) Ausserdem schuldet der Gesuchsteller seit dem 18.08.1992 CHF 800 mtl. gem. Beschluss Nr. 762 vom 19.04.2005 & zusätzlich CHF 800 mtl. gem. Beschluss Nr. 763 vom 19.04.2005, beides der Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich, der Kindsmutter seit dem 09.10.1995 den Betrag von insgesamt total CHF 1600 mtl. .
- (80) Mit BGE 5A-680/2009 vom 27.01.2010 bestimmen die offensichtlich einseitig begabten BundesrichterInnen Hohl, Präsidentin & Escher, BR Marazzi & GS Zbinden Unterhaltszahlung von CHF 1200 mtl. rückwirkend ab 04.08.2006 unter strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar amtsmissbräuchlich willkürlicher Berücksichtigung aller notorischen Gerichtslügen des Zürcher Bezirksrichters Gloor und Folgerichter und unter vorsätzlich vollständig bundesgerichtsnotorischer Unterdrückung/Missachtung sämtlicher Beweismittel nach ZGB Art. 8 & 9 im gerichtlichen Verfahren.
- (81) Last but not least kommt hinzu, dass das **Bezirksgericht Zürich**, Einzelrichter in Strafsachen, Prozess Nr. GG941266.U/GEFF6, Vizepräsident F. Hürliemann & GS R. Jina mit Urteil vom 22.02.1995 den beantragten Freispruch von Schuld und Strafe wie folgt begründet haben, *Zitat*:

III.

1. Der Angeklagte berief sich während der ganzen Untersuchung auf das ihm angeblich zustehende Zeugnisverweigerungsrecht und war demnach nicht bereit, in Bezug auf die Eruierung der Täterschaft der vorgenannten SVG-Widerhandlungen irgendwelche zweckdienlichen Angaben zu machen. Infolgedessen erklärte er sich in der Schlusseinvernahme, die im vorliegenden Verfahren nie stattgefunden hat, der ihm vorgehaltenen Bestimmungen (§§ 15 und 18 des Verkehrsabgabegesetzes) für nicht geständig und unschuldig (act. 11/7S.3f.).

2. Zur Verteidigung des Angeklagten machte RA Rambert anlässlich der heutigen Hauptverhandlung im wesentlichen geltend (Prot. S. 4 ff.), dass die Aussage des Angeklagten, wonach er sich auf das Zeugnisverweigerungsrecht berufe, auf den Brief seines Bruders Peter Kraska (act. 12) Bezug nehme in dem Sinne, als er solange nicht zu Aussagen bereit sei, als dieser nicht untersuchungsrichterlich befragt worden sei. Das Schreiben von Peter Kraska, woraus hervorgehe, dass auch er sich auf das ihm zustehende Zeugnisverweigerungsrecht berufe, entbinde den Bezirksanwalt natürlich nicht, mit dem Bruder des Angeklagten eine formelle Einvernahme durchzuführen, weshalb die Untersuchung durch die Bezirksanwaltschaft Zürich nicht abschliessend durchgeführt worden sei und dem Angeklagten gemäss seinem rechtlichen Dafürhalten nach wie vor ein Zeugnisverweigerungsrecht zustehe, nachdem nicht all seine Verwandten einvernommen worden seien. Zudem habe die Schwester des Angeklagten zwei erwachsene Kinder, die zwar gemäss Angabe ihrer Mutter keinen Kontakt zum Angeklagten unterhielten, doch hätten diesbezüglich genauere Abklärungen getätigt werden müssen. Es sei ihm daher unverständlich, weshalb der Bezirksanwalt überhaupt Anklage erhoben habe.

3. Vorliegend erübrigt es sich, auf die Argumentation der Verteidigung näher einzugehen, da - wie im Folgenden zu zeigen sein wird - eine Bestrafung des Angeklagten

wegen Übertretung des Verkehrsabgabegesetzes schon aus anderen grundsätzlichen - Überlegungen heraus nicht in Frage kommt; insbesondere kann offen bleiben, ob sich beim Angeklagten die Nichtbereitschaft zu Aussagen auf das jedem Beschuldigten zustehende Aussageverweigerungsrecht oder aber das Zeugnisverweigerungsrecht im Sinne von § 15 des Verkehrsabgabegesetzes in Verbindung mit § 131 StPO stützt, da sich diese Unterscheidung vorliegend nur dann als relevant erwiesen hätte, wenn die Strafuntersuchung bezüglich der SVG-Delikte gegen den Angeklagten vor der Aufforderung, die verantwortlichen Lenker zu nennen, eingestellt worden wäre.

4. Zur Klärung der strafrechtlichen Belangbarkeit des Angeklagten sind zunächst die bundesgerichtliche Praxis in Bezug auf die Verantwortlichkeit des Halters und die Stellung des Beschuldigten im Strafprozess im Hinblick auf dessen Befugnis zur Aussageverweigerung in Erinnerung zu rufen.

a) Fehlt eine einwandfreie Identifikation des Täters, kann nicht einfach aufgrund der Vermutung, dass der Halter eines Fahrzeuges jeweils zugleich auch dessen Lenker gewesen ist, der Fahrzeughalter anstelle des Fahrzeuglenkers strafrechtlich belangt werden. In BGE 102 IV 257 f. wurde ausgeführt, dass es nicht angehe, jemanden ausschliesslich aufgrund seiner Eigenschaft als Halter desjenigen Fahrzeuges, mit welchem eine Verkehrsregelverletzung begangen wurde, zur Rechenschaft zu ziehen, da die besonderen Pflichten der Fahrzeughalter und ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit für Widerhandlungen anderer Lenker ihrer Fahrzeuge - unter Hinweis auf Art. 93 Ziff. 2 Abs. 2 SVG, Art. 95 Ziff. 1 Abs. 3 SVG und Art. 96 Ziff. 3 SVG - im SVG und in den dazu gehörenden Verordnungen einzeln umschrieben und abschliessend geregelt seien und demnach für eine reine Halterhaftung eine gesetzliche Grundlage fehle. In dieser Entscheidung wurde zudem erklärt, dass das SVG den Richter auch nicht ermächtigt, den Motorfahrzeughalter anstelle des Motorfahrzeuglenkers zur Verantwortung zu ziehen, wenn der Halter seine Täterschaft bestreite und den Namen des wirklichen Lenkers nicht bekannt gebe. In BGE 106 IV 143 wurde zudem ausdrücklich festgehalten, dass nicht lediglich aufgrund einer nicht näher begründeten Vermutung die Täterschaft des Halters angenommen werden könne und diesem der Entlastungsbeweis zugeschoben werden könne.

b) Da der in einem Strafverfahren Beschuldigte gemäss dem Grundsatz "nemo tenetur se ipsum prodere vel accusare" nicht zu seiner eigenen Belastung beizutragen hat und folglich nicht zur Aussage verpflichtet werden kann, darf er auch nicht mit Sanktionen belegt werden, wenn er die Aussagen tatsächlich verweigert. Dies hat das Bundesgericht aus Art. 4 BV abgeleitet (BGE 106 Ia 8).

§ 15 Abs. 1 des Verkehrsabgabegesetzes lautet wie folgt:

"Der Halter eines Motorfahrzeuges oder Fahrrades ist verpflichtet, der Polizei Auskunft zu geben, wer das Fahrzeug geführt oder wem er es überlassen hat. Vorbehalten bleibt das Recht, der Polizei in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen der Strafprozessordnung über das Zeugnisverweigerungsrecht die Auskunft zu verweigern."

Legt man diese Bestimmung verfassungsmässig aus, so ergibt sich, dass ein Halter stets dann, wenn er selber des in Frage stehenden (SVG-)Deliktes verdächtigt wird und daher diesbezüglich die Rechtsstellung eines Beschuldigten hat, nicht verpflichtet werden kann, den Lenker seines Fahrzeuges bekannt zu geben, da er sich sonst

unter Umständen selber belasten müsste und ihm dieser Gewissenskonflikt durch die Gewährung des Zeugnisverweigerungsrechts im Sinne von § 131 StPO erspart bleiben soll. Dabei ist zu betonen, dass sich der Motorfahrzeughalter auch dann auf dieses Zeugnisverweigerungsrecht berufen kann, wenn er nicht glaubhaft darzutun vermag, zum fraglichen Zeitpunkt nicht selber Lenker seines Fahrzeuges gewesen zu sein. Die entgegengesetzte Auffassung wurde vom Bundesgericht mit der Begründung, dass eine solche Anforderung in § 15 des kantonalen Vollzugsgesetzes (Verkehrsabgabegesetz) keine Stütze finde und daher eine willkürliche Auslegung der vorgenannten Bestimmung darstelle, verworfen; obwohl dem Gesetzgeber bekannt gewesen sei, dass der Halter häufig auch der Lenker des Fahrzeuges sei, billige das Gesetz dem Halter ohne jeden Vorbehalt ein dem Zeugnisverweigerungsrecht entsprechendes Aussageverweigerungsrecht zu (nicht publizierter BGE vom 19. Dezember 1980 i.S. E.S.)

5. a) Vorliegend wurden die fraglichen SVG-Übertretungen, wie eingangs bereits erwähnt (oben Ziff. II.), erst am 19. Dezember 1994 eingestellt, also am gleichen Tag wie die Anklageerhebung (act. 19 und 20).

Der Angeklagte befand sich somit in Bezug auf diese SVG-Verstösse während der ganzen Untersuchung in der Stellung eines Beschuldigten und durfte sich somit ohne

weiteres und ohne Konsequenzen im Hinblick auf § 15 des Verkehrsabgabegesetzes auf das einem solchen zustehende Aussageverweigerungsrecht berufen. Sollten diese SVG-Übertretungen in Tat und Wahrheit von Angehörigen des Angeklagten begangen worden sein, hätte sich letzterer zudem auf das Zeugnisverweigerungsrecht im Sinne von § 15 des Verkehrsabgabegesetzes in Verbindung mit § 131 StPO berufen dürfen, was er vorliegend denn auch getan hat, wobei offen bleiben kann, ob bei ihm die Voraussetzungen dazu auch effektiv erfüllt waren.

b) Aus all dem folgt, dass § 15 Abs. 1 des Verkehrsabgabegesetzes einen ausgesprochen engen Anwendungsbereich aufweist und eine Bestrafung des Halters aufgrund dieser Bestimmung nur dann möglich ist, wenn er in Bezug auf die zur Diskussion stehenden SVG-Delikte nicht selber Beschuldigter ist und ein ihm bekannter Dritter, demgegenüber er über kein Zeugnisverweigerungsrecht verfügt, mit seinem Fahrzeug gefahren ist. Würde man den Angeklagten demnach gestützt auf die vorgenannte Bestimmung verurteilen, unterstellte man damit gleichzeitig, dass ein nicht zu seinen Angehörigen zählender Dritter mit seinem Fahrzeug gefahren ist, wofür gemäss Aktenlage keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich sind; zudem würde damit seine Beschuldigten-Stellung in Bezug auf die fraglichen SVG-Übertretungen negiert, was zum relevanten Zeitpunkt der Aussageverweigerung (6. Dezember 1994; act. 11/7) klarerweise noch nicht der Fall war.

6. a) Die Abklärungen der Untersuchungsbehörde, dass von den Personen, denen gegenüber der Angeklagte ein Zeugnisverweigerungsrecht besitzt, als mögliche Täter der SVG-Delikte ausgeschlossen werden können, helfen vorliegend insofern nicht weiter, als dadurch nicht zwangsläufig auf die Täterschaft eines Dritten geschlossen werden kann, es nach dem Gesagten aber gemäss § 15 des Verkehrsabgabegesetzes nur möglich ist, eine solche zu ahnden. Die vom Untersuchungsrichter vorgenommenen Einvernahmen mit Angehörigen des Angeklagten hätten somit nur dann weiterhelfen können, wenn der Angeklagte zum massgebenden Zeitpunkt (Schlusseinvernahme vom 6. Dezember 1994, act. 11/7) nicht mehr im Verdacht gestanden hätte, die vorgenannten Delikte selber begangen zu haben (und damit von

einer Dritttäterschaft aus zugehen gewesen wäre), da er als Beschuldigter die Aussagen zulässigerweise verweigern durfte; dies aber hätte zumindest vorausgesetzt, dass das Verfahren betreffend dieser SVG-Verstösse zuvor formell eingestellt worden wäre mit der Folge, dass er sich dann als diesbezüglich Nichtbeschuldigter nicht mehr auf das Aussageverweigerungsrecht hätte berufen können.

b) So aber sind die Abklärungen der Anklagebehörde - wenn überhaupt - höchstens geeignet darzulegen, dass sich der Angeklagte zu Unrecht auf das Zeugnisverweigerungsrecht berufen hat (act. 11/2 S. 2 und 3), mit der Wirkung, dass sein Verhalten in diesem Falle demnach als gewöhnliche Aussageverweigerung eines Beschuldigten zu qualifizieren wäre; diese hätte im Rahmen der freien richterlichen Beweiswürdigung als Indiz zu seinen Ungunsten berücksichtigt werden können, da der Angeklagte in den untersuchungsrichterlichen Einvernahmen die Aussagen nicht generell, sondern nur zu einzelnen - wenn auch zu den entscheidenden - Punkten verweigert und sich demnach selbst als frei zu würdigendes Beweisobjekt zur Verfügung gestellt hatte (vgl. Schmid, Strafprozessrecht, 2. Aufl. 1993, N 292); daran hätte auch das Schreiben von RA Rambert vom 1. September 1994 (act. 13), wonach sich der Angeklagte anlässlich der untersuchungsrichterlichen Einvernahme vom 11. April 1994 (act. 11/1) angeblich nicht auf das Aussage- sondern (auf; Anm.) das Zeugnisverweigerungsrecht habe berufen wollen, nichts ändern können, dies umso weniger, als es angesichts der Tatsache, dass RA Rambert an der fraglichen Einvernahme selber teilgenommen hatte und allfällige Unklarheiten seines Mandanten zwischen Aussage- und Zeugnisverweigerungsrecht an Ort und Stelle hätte klären können, nicht restlos zu überzeugen vermag. Die Auffassung, der Angeklagte habe zu den fraglichen Zeitpunkten sein Fahrzeug eben doch selber gelenkt, wäre aufgrund dessen fehlender Bereitschaft zu Aussagen und seinem ausgesprochen aussagekräftigen sechsseitigen Auszug aus der Geschäftskontrolle des Polizeirichteramtes der Stadt Zürich möglicherweise zu vertreten gewesen und hätte somit einer allfälligen Willkürprüfung durchaus standhalten können. Dass sich ein Halter mit der blossen Bestreitung seiner Täterschaft und einer nicht spezifizierten Berufung auf ein angeblich bestehendes Zeugnisverweigerungsrecht einer Bestrafung - in Bezug auf SVG-Widerhandlungen - nicht endgültig entziehen kann, wurde auch in BGE 106 IV 143 ausdrücklich festgehalten.

7. Da der Angeklagte nach dem Gesagten die Aussagen zu den SVG-Übertretungen somit zumindest aufgrund seiner diesbezüglichen Beschuldigten-Stellung verweigern durfte, kann mangels Relevanz offen bleiben, ob sich sein Verhalten allenfalls auch auf das von ihm angerufene Zeugnisverweigerungsrecht zu stützen vermöchte; der Angeklagte ist daher vom Vorwurf, sich durch sein Verhalten im Sinne von § 18 in Verbindung mit § 15 des Verkehrsabgabegesetzes schuldig gemacht zu haben, freizusprechen.

8. Schliesslich ist noch ein redaktionelles Versehen in der Anklageschrift zu berichtigen: die auf S. 3 in Ziff. 5 aufgeführte SVG-Übertretung hat sich nicht am 5. November 1994, sondern am 5. November 1993 ereignet (act. 6).

IV.

Wird der Angeklagte freigesprochen, so ist er - nachdem ihm auch unter dem Aspekt der Kostenhaftung keine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen werden kann - für die ihm erwachsenen wesentlichen Kosten und Umtriebe, insbesondere für den Beizug eines Anwaltes, zu entschädigen (§§ 43 und 191 StPO). Gesamthaft betrachtet, er-

scheint eine Prozessentschädigung in Höhe von Fr. 2'000.-- zulasten der Gerichtskasse als angemessen.

Der Einzelrichter erkennt:

1. Der Angeklagte ist nicht schuldig und wird freigesprochen.

2. Die Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz; die weiteren Kosten betragen:

Fr. Vorladungsgebühr

Fr. Schreibgebühr

Fr. Zustellungsgebühr

Fr. Kanzleikosten Untersuchung

Fr. Auslagen Untersuchung

3. Die Kosten werden auf die Gerichtskasse genommen.

4. Dem Angeklagten wird eine Prozessentschädigung von Fr. 2'000.-- aus der Gerichtskasse zugesprochen.

Freundliche Grüsse

WWW.hydepark.ch